



Das letzte Wort ist gefallen: Ein moderneres Erbrecht fur die Schweiz

Am 18. Dezember 2020 hiess das Parlament die Vorlage zur Revision des Schweizerischen Erbrechts gut. Am 10. April 2021 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Damit steht nun endgultig fest, was sich mit dem revidierten Erbrecht in der Schweiz andern wird: Die Schweiz wird ein moderneres und neuen Lebensformen angepasstes Erbrecht erhalten, welches die Verfugungsfreiheit des Einzelnen bei der Planung seines Nachlasses deutlich erweitert. Das neue Recht wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

1 Wegfall der Eltern-Pflichtteile

Neu steht den Eltern kein Pflichtteil mehr zu, wenn ein Kind ohne eigene Nachkommen verstirbt. Fur Personen, die keine Kinder, aber noch Eltern haben, erleichtert das die Nachlassplanung wesentlich. Kinderlose Ehegatten und Partner in eingetragener Partnerschaft konnen sich nun gegenseitig unbeschrankt als Alleinerben einsetzen, ohne wie bis anhin den Elternpflichtteil durch Begrundung einer Gutergemeinschaft oder durch Einholung eines vertraglichen Erbverzichts umgehen zu mussen.

2 Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

Der im internationalen Vergleich hohe Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils wird auf die Halfte (des gesetzlichen Erbteils) reduziert. Die Hohe des Pflichtteils von Ehegatten und eingetragenen Partnern bleibt unverandert.

Die mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen einhergehende erhohte Verfugungsfreiheit bei der Nachlassplanung wird vor allem Personen, die Nachkommen haben und in einer Patchwork-Familie oder im Konkubinat leben, freuen: Eine zweite Ehefrau oder ein neuer Lebenspartner, aber auch ein Stiefkind kann in dieser Konstellation nun deutlich mehr begunstigt werden.

Beispiel: Herr Meier hat drei Kinder aus einer ersten Ehe und lebt seit 10 Jahren mit einer neuen Partnerin im Konkubinat. Eine (neue) Heirat ist fur beide ausgeschlossen, beide haben Kampfscheidungen hinter sich. Aufgrund der reduzierten Pflichtteile seiner Kinder kann Herr Meier seiner neuen Partnerin nun die Halfte seines ganzen Vermogens testamentarisch (oder mittels Erbvertrag) zu Eigentum hinterlassen. Unter heutigem Recht konnte er ihr lediglich $\frac{1}{4}$ seines Nachlasses zuweisen.

Die andere Seite der Medaille bzw. der reduzierten Pflichtteile der Nachkommen besteht darin, dass sich diese kunftig weniger gegen die Privilegierung von (neuen) Ehegatten und neuen Lebenspartnern wehren konnen. Solche Begunstigungen erfolgen in der Praxis nicht nur auf den Tod hin, sondern oftmals bereits vorher durch lebzeitige Vermogensverschiebungen (in der Regel Schenkungen), die ebenfalls pflichtteilsrelevant sind.

3 Kein Pflichtteilsanspruch von Ehegatten bei einem hangigen Scheidungsverfahren

Stirbt ein Ehegatte wahrend eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens, so hat der uberlebende (noch nicht geschiedene) Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Fur die Berechnung der Pflichtteile der ubrigen Pflichtteilserven (Nachkommen) wird er behandelt, wie wenn er vorverstorben bzw. bereits geschieden ware. Ebenso stehen dem uberlebenden Ehegatten in einem solchen Fall weder guterrechtliche Meistbegunstigungsanspruche aus einem bestehenden Ehevertrag noch Anspruche aus einem Testament oder einem Erbvertrag des verstorbenen Ehegatten zu (auch wenn dieser eine solche Regelung nicht mehr abgeandert hat). Nach wie vor besteht in einer solchen Konstellation indes der gesetzliche Erbanspruch (der zum Tragen kommt, wenn ein Erblasser letztwillig nichts geregelt hat). Ehegatten, die sich in einem laufenden Scheidungsverfahren befinden und die dem anderen



Ehegatten (für den Fall eines unerwarteten Ablebens während des Scheidungsverfahrens) nichts mehr zu halten möchten, ist deshalb geraten, diesem mittels einem Testament den Erb- und Pflichtteilsanspruch zu entziehen.

4 Keine Pflichtteils-Relevanz der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung für gemeinsame Kinder

Das revidierte Recht stellt neu klar, was in der Praxis bis anhin umstritten war: Die (in der Praxis weitverbreitete) Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten mittels einer ehevertraglichen vollen Vorschlagszuweisung ist bei der Berechnung der Pflichtteile von gemeinsamen Kindern nicht mitzuzählen. Nicht gemeinsame Nachkommen müssen sich eine solche Vorschlagszuweisung weiterhin nicht gefallen lassen, wenn dadurch ihre Pflichtteile verletzt werden.

5 Berücksichtigung von Säule 3a-Bankguthaben lediglich noch für die Berechnung der Pflichtteile

Das neue Recht stellt klar, dass Begünstigungen aus einem Säule 3a-Bankguthaben (welche der begünstigten Person regelmässig direkt zufallen) nicht Teil des Nachlasses sind, aber für die Berechnung der Pflichtteile hinzugerechnet werden. Bis anhin wurden solche Ansprüche voll in den Nachlass hineingerechnet und der Grundsatz der Berücksichtigung ausschliesslich zur Berechnung des Pflichtteils galt lediglich für Versicherungsansprüche (aus Lebensversicherungen oder Säule 3a-Versicherungslösungen) (Hinzurechnung zu Rückkaufswerten). Für die Berechnung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen weiterhin nicht relevant sind Begünstigungen aus der beruflichen Vorsorge. Solche Begünstigungen können erheblich und einiges höher als Säule 3a-Bankguthaben sein, wenn der Erblasser über ein hohes Pensionskassenguthaben verfügt und vor dem Vorsorgefall verstirbt.

Beispiel: Frau Huber, eine selbständige Gynäkologin, hinterlässt zwei erwachsene Kinder und ihren Ehemann, als sie mit 61 unerwartet an einem Herzinfarkt verstirbt. Ihr Nachlass beläuft sich auf CHF 600'000, daneben verfügt sie über zwei Säule 3a-Bankkonten (mit einem Guthaben von je CHF 100'000) und einem Pensionskassenguthaben von CHF 900'000. Ihre beiden Kinder hat Frau Huber testamentarisch auf den Pflichtteil gesetzt und ihren Ehemann meistbegünstigt. Für die Berechnung des Pflichtteils der Kinder (je $\frac{1}{3}$) sind die Säule 3a-Guthaben (welche dem Ehemann gemäss Gesetz und Reglement der Bankstiftung direkt

zustehen) miteinzuberechnen, nicht aber das Pensionskassenguthaben der Verstorbenen, das aufgrund pensionskassenrechtlicher Vorschriften ebenfalls direkt dem Ehemann zufällt. Der Pflichtteil der beiden Kinder von Frau Huber beläuft sich nach neuem Recht auf je CHF 100'000 ($\frac{1}{3}$ von CHF 800'000 [reiner Nachlass plus Säule 3a-Bankguthaben]). Nach geltendem Recht würde er je CHF 150'000 betragen (heutiger Pflichtteil von je $\frac{3}{16}$ x CHF 800'000).

Verstirbt Frau Huber ohne Testament, so erhalten ihre Kinder nach neuem Recht je $\frac{1}{4}$ des Nachlasses ohne Hinzuzählung der Säule 3a-Bankguthaben, mithin also je CHF 150'000 ($\frac{1}{4}$ x CHF 600'000). Die Säule 3a-Bankguthaben werden neu nur noch für die Berechnung von Pflichtteilen berücksichtigt.

6 Erleichterte Anfechtbarkeit von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages

Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (so weit es sich nicht lediglich um Gelegenheitsgeschenke handelt) werden neu per se anfechtbar sein, ausser der Erbvertrag erlaubt solche Schenkungen explizit. Das Bundesgericht regelte diese Frage bis anhin gerade umgekehrt: Enthält ein Erbvertrag kein Schenkungsverbot, so sind lebzeitige Schenkungen heute nur anfechtbar, wenn ihnen eine offensichtliche Schädigungsabsicht zugrunde liegt. Letzteres ist in der Regel schwierig zu beweisen.

Beispiel: Die kinderlosen, vermögenden Ehegatten Stebler vereinbarten mit Erbvertrag, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein wird und nach dessen Ableben alles Vermögen an Terre des Hommes und die Schweizer Berghilfe (als Alleinerben im zweiten Erbfall) geht. Herr Stebler verstirbt im Jahre 2022. Zwei Jahre später (und damit nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen) schenkt seine Ehefrau und Alleinerbin ihren beiden Patenkindern je CHF 300'000. Kurz danach verstirbt sie. Nach neuem Recht werden Terre des Hommes und die Schweizer Berghilfe diese Schenkungen erfolgreich anfechten können (mittels einer Klage gegen die beiden Patenkinder von Frau Stebler), denn der Erbvertrag enthält keine Klausel, welche solche Zuwendungen erlaubt. Unter geltendem Recht würde eine solche Klage wohl scheitern.



7 Konkubinatspartner weiterhin ohne gesetzliche Erbansprüche

Die Revisionsvorlage sah für Konkubinatspartner einen Unterstützungsanspruch vor, falls sie durch das Ableben des Erblassers "in Not geraten". Das Parlament lehnte diesen Vorschlag ersatzlos ab mit dem Hinweis, dass ein Erblasser die Möglichkeit habe, seinen Lebenspartner letztwillig zu begünstigen und wenn er dies nicht tue, keine Notwendigkeit bestehe, ihm einen erbrechtlichen Zwangsanspruch einzuräumen.

8 Ausblick

Das revidierte Erbrecht wird nach seinem Inkrafttreten (voraussichtlich am 1. Januar 2023) auf alle neuen Todesfälle direkt anwendbar sein. Auf separate Übergangsbestimmungen hat das Parlament verzichtet. Das bedeutet, dass das neue Recht auf alle bestehenden Testamente und Erbverträge, die unter heutigem Recht errichtet wurden, anwendbar sein wird.

Mit dem Erlass und Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist die Modernisierung des Schweizer Erbrechts aber noch nicht abgeschlossen. Es laufen bereits neue Gesetzgebungsverfahren, nämlich die Anpassung der erbrechtlichen Vorschriften im IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) an die europäische Erbrechtsverordnung sowie die Schaffung eines separaten Unternehmens-Erbrechts, das die Unternehmensnachfolge erleichtern soll.

9 Handlungsbedarf für Sie?

Aufgrund der erweiterten Verfügungsfreiheit und direkten Anwendbarkeit des neuen Rechts auf bestehende Testamente und Erbverträge empfehlen wir, folgende Fragen zu klären:

- Ist mein bestehendes Testament/mein bestehender Erbvertrag vereinbar mit den neuen Vorschriften?
- Möchte ich jemanden für den Fall meines Ablebens neu oder verstärkt begünstigen?

Ein Ja auf nur eine dieser Fragen führt zu einem Anpassungsbedarf bei Ihrer bestehenden Nachlassplanung. Die Mitglieder unseres Private Clients Team unterstützen Sie gerne bei einer solchen Abklärung und stehen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Zürich, 12. April 2021

Das Private Clients | Entrepreneurs Team von Thouvenin Rechtsanwälte KLG:

- Sandra Spirig, Fachanwältin SAV Erbrecht
- Pius Bumann, Fachanwalt SAV Erbrecht
- Daniel Stoll, Rechtsanwalt
- Tom Loher, Rechtsanwalt
- Nicola Neth, Rechtsanwältin



Sandra Spirig
Partnerin, Rechtsanwältin
s.spirig@thouvenin.com



Pius Bumann
Partner, Rechtsanwalt
p.bumann@thouvenin.com



Dr. Daniel Stoll
Senior Partner, Rechtsanwalt
d.stoll@thouvenin.com



Tom Loher
Managing Partner,
Rechtsanwalt,
t.loher@thouvenin.com



Nicola Neth
Rechtsanwältin
n.neth@thouvenin.com

Thouvenin Rechtsanwälte Kompakt

Wir sind eine partnergeführte Wirtschaftskanzlei mit Beratungsschwerpunkt auch in den Bereichen Nachlassplanung, Willensvollstreckung und Vertretung von Klienten in erbrechtlichen Auseinandersetzungen.